

Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Voice der Hochschule für Musik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 14. Januar 2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) hat der Rat der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Voice beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 24. Juni 2009, Az.: 9526, Tgb.Nr. 224/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Voice der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. Januar 2005 (StAnz. S. 206) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung für den Masterstudiengang Voice an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Rahmen einer Eignungsfeststellung;“
2. § 2 Abs. 2 bis 4 werden gestrichen.
3. § 3 wird gestrichen.
4. § 5 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 15 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.“
5. § 7 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Bewertung der Studienleistung gemäß § 15 Abs. 1 wird nicht in den Leistungsnachweis aufgenommen.“
6. In § 8 Abs. 3 wird der Verweis „Anhang 2“ durch den Verweis „Anhang 1“ ersetzt.
7. § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Anforderungen in den Teilprüfungen ergeben sich aus Anhang 2. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:
a) die Namen der Mitglieder der Kommission,

- b) der Name der Kandidatin oder des Kandidaten,
- c) das Datum sowie Beginn und Ende der Prüfung,
- d) Gegenstand und Ergebnis der Prüfung.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Sie kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag eingesehen werden.“

8. § 11 Abs. 4 wird gestrichen.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) mindestens 70 der in § 6 Abs. 2 Buchst. a bis f genannten 100 cr. erworben hat“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem vollständigen Erbringen der in § 6 Abs. 3 Buchst. a bis f genannten Leistungen erfolgen.“

c) Absatz 6 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 13 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich sind, oder “

11. Anhang 1 wird gestrichen.

Die Anhänge 2 und 3 werden Anhänge 1 und 2.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Voice der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 14. Januar 2010

Der Rektor

Der Hochschule für Musik

Der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Jürgen B l u m e